

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

**Thema: Offenlegung und Prüfung der Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen in den sächsischen Braunkohlentagebauen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Sächsische Rechnungshof wird ersucht,

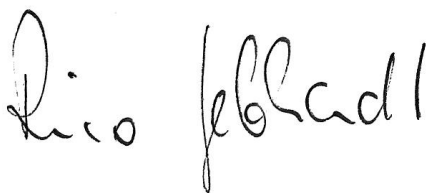
ein Gutachten nach § 88 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) über die gegenwärtige Situation und den Status der Absicherung der öffentlichen Hand in Bezug auf die absehbaren Risiken der Braunkohleverstromung unter Berücksichtigung der gegenwärtig absehbaren und möglichen zukünftigen Entwicklungen zu erstellen.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

angesichts der unsicheren Rahmenbedingungen für das Zustandekommen der Sondervermögen zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Braunkohletagebaue dem Landtag die getroffenen Vorkehrungen und Vertragsinhalte darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern um Befürchtungen hinsichtlich

Dresden, 4. März 2019

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

einer drohenden Kostenüberwälzung auf die öffentliche Hand u.a. im Falle einer möglichen Insolvenz des Bergbautreibenden entgegenzutreten zu können,

wobei insbesondere

- a. ungeschwärzte Vorsorgevereinbarungen und –konzepte nebst den bislang nicht veröffentlichten Anlagen (bspw. Ansparkonzepte und Anlagerichtlinien) sowie die jeweiligen Haupt- und Rahmenbetriebspläne der sächsischen Braunkohlentagebaue vorzulegen sind,
- b. Auskünfte über die Höhe der Sockelbeträge und die geplanten jährlichen Zuführungen zu den jeweiligen Sondervermögen zu erteilen sind (vgl. Begründung 2., S. 4ff.),
- c. die Erwägungen darzustellen sind, die dazu geführt haben, statt der durch den Rahmenbetriebsplan genehmigten Enddaten der jeweiligen Tagebaue die Jahre 2041/ 2042 als Enddatum für die Einzahlungen in die Zweckgesellschaften festzulegen (vgl. Begründung 3., S.7ff.),
- d. die Gründe für das Konstrukt der Zweckgesellschaft zu erläutern und darzustellen ist, weshalb Alleingesellschafter der Zweckgesellschaft der Bergbautreibende sein kann und ein Einfluss auf die Zweckgesellschaft durch den Freistaat Sachsen verzichtbar ist (vgl. Begründung 3., S. 7ff.),
- e. die Gründe darzulegen sind, warum bis zum Jahr 2021 auf Einzahlungen in die Zweckgesellschaften verzichtet werden soll - insbesondere wenn die Einstandspflicht von Vattenfall zu einem mehr oder weniger nahen Zeitpunkt endet (vgl. Begründung 4., S. 9f.),
- f. die Gründe dafür darzulegen sind, warum eine vernünftige Sensitivitätsanalyse des Braunkohlengeschäfts (vgl. *Treasury-Management*) seitens des Freistaates Sachsen verzichtbar war und dennoch Befürchtungen hinsichtlich etwaiger Finanzierungsausfälle aus der Zweckgesellschaft unbegründet sind und wie sicher die gewählte Form der Geldanlage in ausgelagerten haftungsbegrenzten Gesellschaften ist,
- g. Protokolle und dgl. von Kabinettsbefassungen und etwaigen interministeriellen Abstimmungen zum Thema Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen der Braunkohletagebaue vorzulegen sind.

Begründung:

Wie bereits der als geheim eingestufte Sonderbericht des Sächs. Rechnungshofes *"Festsetzung von Sicherheitsleistungen im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen"*, *Sonderbericht an den Sächsischen Landtag nach § 99 SäHO* vom 18.01.2017 Drs 6/8453 deutlich gemacht hat, kommt der Besicherung der Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen in den sächsischen Braunkohlentagebauen eine erhebliche Bedeutung für den Staatshaushalt zu. Die gegenwärtig für die Wiedernutzbarmachung angenommene Summe von knapp 1,5 Mrd. EUR (Sächs. Oberbergamt, 2018b) illustriert dies anschaulich.

Nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) überwacht der Landtag die Ausübung der vollziehenden Gewalt, nach Artikel 50 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### **1. Ausgangssituation und Interessenlage der Beteiligten**

Das Oberbergamt hat nach dem Bundesberggesetz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass die durch den Bergbau erzeugten Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen auch im Falle einer Insolvenz infolge äußerer Bedingungen in jedem Fall erfüllt werden. Dazu sind ggf. Sicherheitsleistungen zu erheben.

Die Unterlassung der Erhebung von wirksamen Sicherheitsleistungen wird auch als „systemwidrige Begünstigung“ bzw. unzulässige Belastungsminderung angesehen (vgl. ausführlich: Frenz, Walter, 2018, S. 528). Um die Bedeutung der staatlichen Absicherung zu unterstreichen, hatte der Sächsische Rechnungshof einen entsprechenden Sonderbericht an den Sächsischen Landtag übergeben (Sächs. Rechnungshof, 2017). Bilanzielle Rückstellungen sind „nicht insolvenzfest“ (Tudeshki/ Pielow, 2018 Teil B, S. 8), deswegen gibt es Anstrengungen für Sicherheitsleistungen.

Die Interessenlage der Bergbau- und Braunkohleverstromungsunternehmen ist klar: Möglichst hohe Gewinne erwirtschaften und abschöpfen. Dazu müssen behördliche Auflagen gering gehalten werden; alle drohenden Grenzwertverschärfungen und sonstigen gewinnschmälernden Belastungen werden als existenzbedrohend dargestellt – die Unternehmen haben in dieser Praxis eine große Erfahrung, starke Interessenverbände an ihrer Seite und durch die Arbeitsplätze einen erheblichen politischen Hebel, den sie zu bedienen wissen. Erschwerend kommt hinzu, dass Wirtschaftsunternehmen und Bergämter wohl - zumindest was die finanzwirtschaftliche Expertise angeht - kaum auf Augenhöhe agieren dürften. Die vom Bergbautreibenden beauftragten Wirtschaftsprüfer prüfen die Vorsorgekonzepte und die Wertansätze der in der Zweckgesellschaft enthaltenen Vermögensgegenstände (Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018, Pkt. 6.1), (LEAG, 2017, S. 15).

Die Bergbauunternehmen haben insofern einerseits ein erhebliches Erpressungspotenzial, andererseits einen Wissensvorsprung und möchten sich den Ausstieg aus der klimaschädlichen Braunkohleverstromung wohl auch mit dem Verweis auf die noch nicht

ausfinanzierte Wiedernutzbarmachung entgelten lassen.<sup>1</sup> Gleichwohl sind die Klimaschutzziele seit Jahren bekannt und waren auch ein Grund für den Rückzug von Vattenfall (Vattenfall AB, 2016, vgl. S. 2 zur Kreditvergabepraxis von Finanzinstituten) – wenn LEAG/ MIBRAG nun versuchen dies als „plötzliche“ politische Einflussnahmen darzustellen, ist das schlicht unredlich. Jedes Unternehmen hat künftige Markt- und Rahmenentwicklungen zu betrachten und tut gut daran, sich darauf einzustellen.

Es ist wohl so, dass „existenzgefährdende“ Sicherheitsleistungen nicht zulässig sind – andererseits ist zwischen Gewinneinbußen für wenige und Kostenüberwälzungen auf viele abzuwägen. Mehr oder weniger große Gewinne in der Vergangenheit und die Nicht-Festlegung von Sicherheitsleistungen im Vertrauen darauf, dass zukünftig stets Gewinne erwirtschaftet werden um die Wiedernutzbarmachung sicherzustellen rächen sich nun, wenn scheinbar „plötzlich“ große Summen fällig werden. Dabei gilt: „Je gravierender die Risiken, denen die Auflage [der Sicherheitsleistung] begegnen soll, desto höhere finanzielle Belastungen des Unternehmens sind vertretbar.“ (Boldt, Weller, Kühne, von Mäßenhausen, 2015, §56 Rnr. 17).

Im Ergebnis gilt es, von staatlicher Seite Festlegungen zu treffen, die in jedem realistisch anzunehmenden Fall sicherstellen, dass eine Kostenüberwälzung auf die öffentliche Hand vermieden wird. Gegenwärtig ist es so, dass stattdessen seitens der Sächsischen Staatsregierung auf die Rahmenbedingungen politisch Einfluss genommen wird, indem auf längere Kraftwerks- und Tagebaulaufzeiten gedrungen wird – zu Ungunsten des Klimaschutzes und damit des Gemeinwohls (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2018a, 2018b). Das Risiko eines Nicht-Zustandekommens der erforderlichen Sondervermögen nimmt durch diese Politik zu, weil der zu berücksichtigende Zeitraum größer wird und sich dadurch auch die Zahl der in dieser Sache – insbesondere auch außerhalb des Freistaates Sachsen - zu treffenden Entscheidungen vermehrt.

## **2. Inakzeptable Restrisiken und drohende Kostenüberwälzung auf die öffentliche Hand**

Die für Sachsen vorgelegten Vorsorgekonzepte bieten nur eine trügerische Sicherheit. Hier soll das erforderliche Geld ab 2021 über Jahre hinweg als Sondervermögen „angespart“ und pfandrechtl. für den Freistaat Sachsen gesichert werden (Sächs. Oberbergamt, 2018a) (Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018) (Sächs. Oberbergamt/ MIBRAG, 2018). Das Risiko besteht darin, dass zukünftig mit dem Braunkohlegeschäft nicht die heute erhofften und durch die Bergbautreibenden prognostizierten Gewinne erwirtschaftet werden können.

Die Folge ist, dass früher oder später die infolge Vorsorgevereinbarung einzuzahlenden Mittel nicht mehr aufgebracht werden könnten. Es besteht die Gefahr, dass der Bergbautreibende bei verschlechterter wirtschaftlicher Situation für die Braunkohle keine Gewinne mehr erwirtschaften kann und sogar Insolvenz anmelden muss oder aber vorzeitig Gewinne abfließen lässt, die später nicht mehr für das Sondervermögen zur

---

<sup>1</sup> vgl. bspw. LEAG-Vorstandsvorsitzender H. Rendez: „Wer auch nur einen Funken Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge hat, den kann es nicht überraschen, dass notwendige Rückstellungen über einen geplanten Zeitraum im laufenden Geschäft erwirtschaftet werden müssen. Wird dafür die wirtschaftliche Grundlage durch politische Eingriffe entzogen, dann ist es nur folgerichtig, wenn die Politik dafür die Verantwortung übernimmt.“ (Becker, Jürgen, 2018)

Wiedernutzbarmachung/ Nachsorge zur Verfügung stehen. In diesen Fällen steht die öffentliche Hand – vorausgesetzt, die Sondervermögen sind tatsächlich „insolvenzfest“ – nur mit einem Bruchteil der erforderlichen Mittel für die Wiedernutzbarmachung und Nachsorge da.

Für eine drohende Kostenüberwälzung sprechen u.a. folgende Punkte:

- unrealistische Zukunftserwartungen  
In Konzepten zur Wiedernutzbarmachung wird – entgegen vernünftigen Zukunftsprognosen<sup>2</sup> – davon ausgegangen, dass Einschränkungen für die Braunkohleverstromung (etwa durch die BREF-Emissionsverschärfungen) nicht zu erwarten sind (bspw. LEAG, 2017, S. 6f.).
- keinerlei Sicherheit bei vorzeitigem Ende  
Auch im Fall einer Insolvenz der Braunkohlenunternehmen zu einem Zeitpunkt vor der planmäßigen Auskohlung nach den Vorstellungen der Bergbauunternehmen (selbst wenn alle Rahmenbedingungen gleich blieben und selbst wenn die Sondervermögen in den Zweck- bzw. Entwicklungsgesellschaften insolvenzfest wären) bliebe der Freistaat somit auf u.U. erheblichen Kosten sitzen, weil die Mittel noch nicht vollständig angespart sind.

Mit der Vorlage des Abschlussberichtes der Kohleausstiegskommission werden die langfristigen Pläne der Bergbautreibenden für Braunkohleverstromung und Tagebaubetrieb nach 2038 durchkreuzt – auch ohne, dass konkrete Tagebaue genannt werden:

„Die vorzeitige Stilllegung von Kohlekraftwerken geht mit einer Verkürzung der bisher geplanten Laufzeiten und einer gegebenenfalls erforderlichen Verkleinerung von Tagebauen einher. [...] Dies beinhaltet zudem, dass zukünftig auf neue Braunkohletagebaue zur energetischen Nutzung verzichtet wird.“

(Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, 2019, S. 71)

Es kann für die Unternehmen keine „Verstromungsgarantie“ für Kohle aus noch nicht genehmigten Feldern und allein auf Grundlage eigener wirtschaftlicher Überlegungen (Revierkonzept) geben (vgl. LEAG, 2019). „Entschädigungen oder Stilllegungsprämien“ sind wenn, dann nur für bereits genehmigte Kohlemengen denkbar (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, 2018b).

Der *worst case* wäre eine Insolvenz von LEAG/ MIBRAG kurz nach dem 30. September 2021: Zu diesem Zeitpunkt sind Sockelbeträge eingezahlt, aber der Löwenanteil der Kosten der Wiedernutzbarmachung liegt noch nicht vor (vgl. auch 4.).

Für den Zeitraum 2020/ 2021 mehren sich die bereits jetzt sichtbaren Änderungen der gegenwärtigen Rahmenbedingungen:

- 2020 enden die Tarifverträge für die Beschäftigten der LEAG, mit dem u.a. betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden (ZEIT ONLINE, dpa, Reuters, stü, 2016).

---

<sup>2</sup> die diesbezügliche Klage u.a. der Kraftwerksbetreiber gegen die Verschärfungen ist bereits zurückgewiesen: [https://bizz-energy.com/kohlebranche\\_scheitert\\_bei\\_schadstoffen\\_eu](https://bizz-energy.com/kohlebranche_scheitert_bei_schadstoffen_eu)

- Im August 2021 treten Schärfere Grenzwerte für die Braunkohlenkraftwerke aufgrund DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1442 DER KOMMISSION vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen<sup>3</sup> in Kraft.

Hier eine Übersicht über die Entwicklung der Sondervermögen auf Grundlage der bekannten Umstände (Sächs. Oberbergamt, 2018a; Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018; Sächs. Oberbergamt/ MIBRAG, 2018):

Jahr	Tgb. Vereinigtes Schleenhain** Var. B			Entwicklung der Zuführungen zum Sondervermögen		Tgb. Nochten*** ohne TF Mühlrose			Tgb. Nochten*** mit TF Mühlrose			Tgb. Reichwalde***			Entwicklung der Zuführungen zu den Sondervermögen				
	Wiedernutzbar- machung: 2038/ 2042- 2080			V. Schleenhain		Wiedernutzbar- machung: 2032- (2077?)			Wiedernutzbar- machung: 2043-2088			Wiedernutzbar- machung: 2043-2080			Nochten (ohne TF Mühlrose), Reichwalde		Nochten (mit TF Mühlrose), Reichwalde		
	Socketelbe trag in Mio. EUR	max. jährliche Zuführung g in Mio. EUR	Gesamt- summe in Mio. EUR*	kumulativ erreichte Gesamtsumme in Mio. EUR*	relativer Anteil an Gesamtsumme in %	Socketelbe trag in Mio. EUR	max. jährliche Zuführung g in Mio. EUR	Gesamtsumme in Mio. EUR*	Socketelbe trag in Mio. EUR	max. jährliche Zuführung g in Mio. EUR	Gesamtsumme in Mio. EUR*	Socketelbe trag in Mio. EUR	max. jährliche Zuführung g in Mio. EUR	Gesamtsumme in Mio. EUR*	kumulativ erreichte Gesamtsumme in Mio. EUR*	relativer Anteil an Gesamtsumme in %	kumulativ erreichte Gesamtsumme in Mio. EUR*	relativer Anteil an Gesamtsumme in %	
1 2021	19			19	7,0	104				53				27		131	10,9	80,0	6,7
2 2022		13		32	11,6		69			35				18		218	18,1	133	11,1
3 2023		13		45	16,3		69			35				18		305	25,4	187	15,6
4 2024		13		58	20,9		69			35				18		392	32,7	240	20,0
5 2025		13		71	25,6		69			35				18		479	39,9	293	24,4
6 2026		13		83	30,2		69			35				18		566	47,2	347	28,9
7 2027		13		96	34,9		69			35				18		653	54,4	400	33,3
8 2028		13		109	39,5		69			35				18		740	61,7	453	37,8
9 2029		13		122	44,2		69			35				18		827	69,0	507	42,2
10 2030		13		135	48,8		69			35				18		915	76,2	560	46,7
11 2031		13		148	53,5		69			35				18		1002	83,5	613	51,1
12 2032		13		160	58,1					35				18		1020	85,0	667	55,6
13 2033		13		173	62,8					35				18		1038	86,5	720	60,0
14 2034		13		186	67,4					35				18		1056	88,0	773	64,4
15 2035		13		199	72,1					35				18		1074	89,5	827	68,9
16 2036		13		212	76,7					35				18		1092	91,0	880	73,3
17 2037		13		225	81,4					35				18		1110	92,5	933	77,8
18 2038		13		237	86,0					35				18		1128	94,0	987	82,2
19 2039		13		250	90,7					35				18		1146	95,5	1040	86,7
20 2040		13		263	95,3					35				18		1164	97,0	1093	91,1
21 2041		13		276	100,0					35				18		1182	98,5	1147	95,6
22 2042										35				18		1200	100,0	1200	100,0
	19	257	276			104	691	795	53	742	795	27	378	405	1200		1200		
	7,0		276			13,0		795	6,7		795	6,7		405					
	%					%			%			%							

\* Gesamtsumme, die über die gesamte Zeit der Wiedernutzbarmachg. verausgabt wird // <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/222357?page=1>

\*\* Rechenweg vgl. HBPI 2018-2019 Tgb. V. Schleenhain, NB 15.2

\*\*\* Rechenweg analog Tgb. V. Schleenhain, da Socketelbetrag unbekannt

<sup>3</sup> Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1442>

### 3. Mangelhafte Transparenz und Ungereimtheiten

Landtage und die Öffentlichkeit sind nicht ausreichend informiert. Befürchtungen, dass ein unplanmäßiges Ende des Braunkohlegeschäftes in einer drohenden Überwälzung der Kosten auf den Landeshaushalt endet, kann nicht argumentativ überzeugend entgegengesetzt werden.

Die verworrene Genehmigungslage tut ein Übriges: In den Szenarien zur Bildung der Gesamtsummen für die Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen müssen die jeweiligen Endsummen nicht zum gegenwärtig genehmigten zeitlichen Ende der Tagebaue vorliegen. Anders ausgedrückt enden die bergrechtlichen Rahmenbetriebspläne eher, als die zeitlichen Endvorstellungen der Bergbauunternehmen erreicht sind (vgl. Sächs. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2018a, Frage 4) (vgl. oben - keine „Verstromungsgarantie“ für Kohle aus noch nicht genehmigten Feldern). Dies zeigt auch die folgende Übersicht:

Tagebau	Zeitliche Befristung des gegenwärtig genehmigten RBPI bis	Einzahlung in Sondervermögen bis Ende des Jahres
Nochten	31.12.2026 (Bergamt Hoyerswerda, 1994a)	2031 bzw. 2042 (mit Mühlrose) (Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018, S. 7)
Reichwalde	13.12.2023 (Bergamt Hoyerswerda, 1994b)	2042 (Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018, S. 7)
Vereinigtes Schleenhain	31.12.2041 (Bergamt Borna, 1998)	2041 (Sächs. Oberbergamt, 2018a NB 15.2)

Die Kostenansätze für die Wiedernutzbarmachung mit und ohne die noch nicht zum Abbau genehmigten Orte/ Tagebauerweiterungen Pödelwitz bzw. Mühlrose sind lt. (Sächs. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2019) identisch. Das ist sachlich nicht nachvollziehbar, da jeweils unterschiedliche Umfänge an wieder nutzbar zu machen der Landschaft vorliegen. Die Höhe des Sockelbetrages wird nicht bekanntgegeben.

Ein weiteres Beispiel für den verworrenen Sachverhalt mag folgendes Beispiel liefern: In der Vorsorgevereinbarung (Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018, S. 7) wird zum Ansparkonzept dargestellt, dass beim Tagebau Nochten

- a. im Fall der Genehmigung des Teilfeld Mühlrose bis Jahresende 2024, der Endbestand des Sondervermögens bis zum Jahr 2042 erreicht werden soll.
- b. im Fall der Nicht-Genehmigung des Teilfeld Mühlrose bis Jahresende 2024 soll der Endbestand des Sondervermögens bereits im Jahr 2031 erreicht werden.

Im älteren Hauptbetriebsplan (Sächs. Oberbergamt, 2017, S. 9, NB 32.2) wird noch keine Finanzierungsmöglichkeit bei Nicht-Inanspruchnahme des Teilfeldes Mühlrose geplant<sup>4</sup>. Die

<sup>4</sup> Erst 2042 „muss der Wert des Sondervermögens der Zweckgesellschaft einschließlich der erzielten und noch erzielbaren Erträge so hoch sein, dass unter Berücksichtigung der im Vorsorgekonzept kalkulierten Preissteigerung die Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaige Nachsorgeverpflichtungen aus dem Sondervermögen finanziert werden können.“ (Sächs. Oberbergamt, 2017, S. 9, NB 32.2)

jüngere Vorsorgevereinbarung entwickelt also erfreulicherweise eine Lösung auch für den Fall, dass das Teilfeld Mühlrose nicht zugelassen wird. Problematisch ist allerdings, dass bei Nichtgenehmigung im Jahr 2024 bereits seit 2021 der mutmaßlich geringere Sockelbetrag und mutmaßlich zu geringe jährliche Zuführungen geflossen sind, sodass in den verbleibenden Jahren 2025 bis 2031 die Defizite nur noch schwerer aufgefüllt werden können.

Im Fall des Tgb. Vereinigtes Schleenhain, wo die Abaggerung zumindest des Ortes Pödelwitz noch nicht genehmigt ist, gibt es keine solche „wenn-dann-Regelung“. Hier ist die Abaggerung in die Finanzierung der Wiedernutzbarmachung „eingepreist“, ohne dass der Abbau genehmigt wäre.

Unklar bleibt zudem, weshalb wohl noch nach Erreichen des Endbestandes des Ansparkonzeptes bzw. Auskohlung der (dann u.U.) genehmigten Tagebauerweiterung noch aus Erträgen des Sondervermögens Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen sollen (Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018, S. 7), (Sächs. Oberbergamt, 2017, S. 9, NB 32.2). Dies ist möglicherweise ein Verweis auf weitere Finanzierungsquellen für den Fall, dass die gegenwärtig kalkulierten Mittel nicht ausreichen sollten (vgl. Sächs. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2018a, Frage 5).

Die Unternehmen sind per Vorsorgevereinbarung gehalten, die Finanzmittel in der Zweck- bzw. Entwicklungsgesellschaft anzusparen (Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018), (Sächs. Oberbergamt/ MIBRAG, 2018). Dabei sind Erträge bis zum Auslaufen der gegenwärtig genehmigten Tagebaue aus dem laufenden Cash-flow des laufenden Geschäftsbetriebs der LEAG bzw. MIBRAG abzuführen (Sächs. Oberbergamt, 2017, S. 9 NB 32.2), (Sächs. Oberbergamt, 2018a, S. 5 NB 15.2). Zumindest anschließend dürfen wohl auch Erträge aus dem Sondervermögen selbst erwirtschaftet werden (Sächs. Oberbergamt, 2018a, S. 5f. NB 15.2), (Sächs. Oberbergamt, 2017, S. 9, NB 32.2). Die jeweiligen Anlagekonzepte sind nicht veröffentlicht (Sächs. Oberbergamt/ MIBRAG, 2018), (Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018).

Die zu gründenden Zweck- bzw. Entwicklungsgesellschaften werden als Kommanditgesellschaft (GmbH&Co.KG) nach deutschem Recht errichtet, zudem wird eine Komplementär-GmbH gegründet (Sächs. Oberbergamt/ LE-B, 2018, Anlage 2), (Sächs. Oberbergamt/ MIBRAG, 2018, Anlage 2). Ohne vertieften finanzwirtschaftlichen Sachverstand ist nicht zu bewerten, wie sicher diese Form der Geldanlage in ausgelagerten haftungsbegrenzten Gesellschaften ist. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass dem Oberbergamt für die jeweiligen Bergbauunternehmen die Inhalte eines etwaigen Treasury-Managements bzw. Finanzrisikomanagements, wie es in der Wirtschaft üblich ist um Risiken einzuschätzen und zu bewerten, nicht bekannt ist bzw. für den eigenen Erkenntnisgewinn nicht für erforderlich gehalten wird (Sächs. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2018b).

Auch das Instrument der „Patronatserklärung“ wie es bei der MIBRAG gewählt wurde (Sächs. Oberbergamt/ MIBRAG, 2018, § 4) gilt als nicht sicher (Tudeshki/ Pielow, 2018, Teil B S. 24f.).

Derzeit ist nicht bekannt, inwiefern die Kraftwerksbetreiber Mittel für die Ertüchtigung ihrer Kraftwerke eingestellt oder Maßnahmen ergriffen haben, um die erhöhten Anforderungen an DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1442 DER KOMMISSION vom 31. Juli 2017



über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen<sup>5</sup> erfüllen zu können (vgl. Sächs. Staatskanzlei, 2017). Dies wäre ein erster Prüfstein, inwiefern tatsächlich ein langfristiges Interesse an der Braunkohleverstromung besteht.

#### **4. Nicht betrachtete Lösungsmöglichkeiten: Vattenfall ist noch im Boot**

Um die Sicherheit für die öffentliche Hand zu erhöhen, böte sich im Falle der LEAG auch die Möglichkeit, den Alteigentümer Vattenfall noch mit einzubeziehen (vgl. Vattenfall AB, 2016)<sup>6</sup>. Dafür gibt es – je nach Lesart der Faktenlage - jedoch nur ein mehr oder weniger großes Zeitfenster:

- a. Nach Darstellung von Greenpeace handelt es sich nurmehr um wenige verbleibende Monate: „Diese Fünfjahresfrist endet 2019. Denn sie bezieht sich nicht auf das Verkaufsdatum (2016), sondern auf Strukturveränderungen innerhalb des Vattenfall-Konzerns, die dieser bereits ab 2014 vorgenommen hatte, um die Braunkohlesparte verkaufen zu können.“ (Greenpeace, 2019, S. 4)
- b. Bezogen auf den Verkaufszeitpunkt endet die Fünfjahresfrist am 30. September 2021 – dies entspräche der sog. „Cash-lock-up-Klausel“ im Vattenfall-EPH-Übernahmevertrag (vgl. Sächs. Oberbergamt, 2017 NB 32.2).

Die Ausfinanzierung der Wiedernutzbarmachung wäre dann eine Angelegenheit zwischen Vattenfall und EPH, die die erforderliche Summe aufzubringen hätten. Dann freilich bestünde seitens der LEAG/ MIBRAG/ EPH gar kein Anreiz mehr, den Betrieb langfristig bis zur Auskohlung der genehmigten Felder fortzusetzen, wenn sich die Rahmenbedingungen für Braunkohleverstromung verschlechtern.

Tatsächlich hat die Sächsische Staatsregierung wohl kaum etwas unternommen, um die Sachverhalte rund um den Verkauf näher zu erhellen und die bestehenden Risiken aufzuklären (vgl. Sächs. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, 2019, Frage 2).

#### **Quellen**

- Becker, Jürgen. (2018). „Milliardenrisiko aus Braunkohle wird Steuerzahler aufgebürdet“ vom 11.12.2018. *Freie Presse*.
- Bergamt Borna. (1998). Zulassungsbescheid Rahmenbetriebsplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain 1995 bis Auslauf, Az. V 2095/95 ze-no, vom 18.11.1998.
- Bergamt Hoyerswerda. (1994a). Zulassungsbescheid Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 - Auslauf, Az. 2746/93 v. 25.02.1994.
- Bergamt Hoyerswerda. (1994b). Zulassungsbescheid Rahmenbetriebsplan Tagebau Reichwalde 1994 - Auslauf, Az. 2747/93 v. 25.02.1994.

<sup>5</sup> Online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1442>

<sup>6</sup> relevant sind insbesondere die Anstriche 5 und 7 im Abschnitt 7 auf der letzten Seite der Übersetzung

- Boldt, Weller, Kühne, von Mäßenhausen. (2015). *Bundesberggesetz (BBergG) - Kommentar* (2. vollständig neu bearbeitete Auflage). Walter de Gruyter.
- Frenz, Walter. (2018). Umweltschutz durch Sicherheitsleistungen. *Natur und Recht*, (40), 526–531.
- Greenpeace (Hrsg.). (2019). Rekultivierung von Bergbaufolgeschäden - Wer übernimmt die Kosten für die Rekultivierung der Bergbaufolgeschäden? Hintergrund, Stand 18.01.2019.
- Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Hrsg.). (2019). Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“; Beschluss vom 26.01.2019. Abgerufen von [https://www.kommission-wsb.de/WSB/Redaktion/DE/Downloads/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.kommission-wsb.de/WSB/Redaktion/DE/Downloads/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- LEAG. (2017). Anlage zum Konzept „Vorsorge Wiedernutzbarmachung zum zugelassenen Hauptbetriebsplan 2016-2017 Tagebau Nochten“ vom 15.11.2017. Abgerufen von [http://www.oba.sachsen.de/download/Anlage1\\_VorsorgekonzeptNochten.pdf](http://www.oba.sachsen.de/download/Anlage1_VorsorgekonzeptNochten.pdf)
- LEAG. (2019). Pressemitteilung vom 26.01.2019 „Bundesregierung muss Planungssicherheit gewährleisten“, Statement zum Abschlussbericht der WSB-Kommission. Abgerufen von <https://www.leag.de/de/news/details/bundesregierung-muss-planungssicherheit-gewaehrleisten/>
- Sächs. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. (2018a). Beantwortung der Kleinen Anfrage „Bergbauliche Rückstellungen und Vorsorgevereinbarung - angenommene Zeiträume und inhaltliche Reichweiten“, KIANfr Jana Pinka DIE LINKE vom 04.12.2018 Drs 6/15563. Abgerufen von [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=15563&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=15563&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined)
- Sächs. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. (2018b). Beantwortung der Kleinen Anfrage „Treasury Management beim Braunkohle-Sondervermögen“, KIANfr Jana Pinka DIE LINKE 02.05.2018 Drs 6/13285. Abgerufen von [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=13285&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=1&dok\\_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=13285&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined)
- Sächs. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. (2019). Beantwortung der Kleinen Anfrage „Cash-lock-up-Klausel, Sicherheitsleistungen und Einstandspflicht von Vattenfall für die LEAG“, KIANfr Jana Pinka DIE LINKE 14.12.2018 Drs 6/15952. Abgerufen von [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=15952&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=15952&dok_art=Drs&leg_per=6)
- Sächs. Oberbergamt. (2017). Hauptbetriebsplan 2018-2019, Tgb. Nochten vom 27.12.2017.
- Sächs. Oberbergamt. (2018a). Hauptbetriebsplan 2018-2019 Braunkohlentagebau Vereinigtes Schleenhain vom 28.03.2018.
- Sächs. Oberbergamt. (2018b). Pressemitteilung „Braunkohleunternehmen und Freistaat Sachsen verständigen sich über die finanzielle Absicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen“ vom 06.12.2018. Abgerufen von <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/222357?page=1>

- Sächs. Oberbergamt/ LE-B. (2018). Vorsorgevereinbarung Nochten/ Reichwalde vom 30.11.2018.
- Sächs. Oberbergamt/ MIBRAG. (2018). Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für den Tagebau Vereinigtes Schleenhain vom 05.12.2018. Abgerufen von <http://www.oba.sachsen.de/download/VorsorgevereinbarungMIBRAG.pdf>
- Sächs. Rechnungshof. (2017). Prüfung „Festsetzung von Sicherheitsleistungen im Rahmen bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen“, Sonderbericht an den Sächsischen Landtag nach § 99 SÄHO vom 18.01.2017 Drs 6/8453.
- Sächs. Staatskanzlei. (2017). Beantwortung der Kleinen Anfrage „Nachfrage zu Drs. 6/10348: EU-BREF-Richtlinie: strengere Grenzwerte bei Schadstoffen wie Stickstoffoxid, Quecksilber und Rußpartikeln“, KIANfr Jana Pinka DIE LINKE 08.09.2017 Drs 6/10672. Abgerufen von [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=10672&dok\\_art=Drs&leg\\_per=6&pos\\_dok=&dok\\_id=241341](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=10672&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=&dok_id=241341)
- Tudeshki/ Pielow. (2018). Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlenbergbau, Gutachten im Auftrag des LBGR. Abgerufen von <https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/detail.php/888503>
- Vattenfall AB. (2016). Bitte um Abstimmung, als geheim eingestuftes Brief des Vattenfall-Vorstands an die schwedische Staatskanzlei vom 18.04.2016. Abgerufen von [https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/begaran\\_om\\_samordning-vattenfall\\_ubersetzung\\_de.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/begaran_om_samordning-vattenfall_ubersetzung_de.pdf)
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. (2018a). Fragen zum Kohleausstieg (Ausarbeitung), WD 3 - 3000 - 402/18 vom 23.11.2018. Abgerufen von <https://www.bundestag.de/blob/591152/a427ab8ec5387a705cb226825456213d/wd-3-402-18-pdf-data.pdf>
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. (2018b). Stilllegung von Kohlekraftwerken (Ausarbeitung), WD 3-3000-360/18 vom 31.10.2018. Abgerufen von <https://www.bundestag.de/blob/579426/79b26fd54662407f696a224c9aa1955a/wd-3-360-18-pdf-data.pdf>
- ZEIT ONLINE, dpa, Reuters, stü. (2016). EU genehmigt Verkauf von Vattenfall-Braunkohlegeschäft, vom 22. September 2016. Abgerufen von <https://www.zeit.de/wirtschaft/2016-09/vattenfall-braunkohle-ostdeutschland-eph-gruppe-oekostrom-eu-kommission>